

STATUTEN

1. PERSÖNLICHKEIT, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "VGB - insieme, Verein zugunsten Menschen mit geistiger Beeinträchtigung ", besteht in der Region Rorschach ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rorschach.

Der VGB ist Mitglied bei: - PluSport Behindertensport Schweiz
- insieme Schweiz
- insieme Ostschweiz

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen geistig-körperlich Behinderter und deren Förderung.

Art. 3

Dieses Ziel sucht er u.a. zu erreichen, indem er

- a) die Verantwortung und Initiative der Eltern weckt und fördert und ihnen mit Rat und aktiver Hilfe beisteht;
- b) alle Bestrebungen fördert, geistig oder körperlich benachteiligten Mitmenschen Bildungs- und Arbeitsstätten zu verschaffen und zu diesem Zweck Beziehungen mit Behörden, Vereinen, Institutionen, Firmen und der Presse schafft und unterhält;
- e) an andern Orten im geeigneten Zeitpunkt Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zweckbestimmungen ins Leben ruft oder deren Entstehung fördert;
- d) sich um die Betreuung von Kindern gegenwärtiger oder früherer Mitglieder kümmert;
- e) die Ausbildung von geeigneten Lehrkräften unterstützt;
- f) Freizeit- und Sportkurse für die behinderten Aktivmitglieder organisiert.

Der Verein kann alle Mittel ergreifen, die zur Erreichung seiner Zwecke geeignet sind, so die Herausgabe einer Zeitschrift an die Hand nehmen oder unterstützen, Lehr- und Arbeitsstätten mieten, Liegenschaften erwerben usw.

Art. 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Institutionen stehen nach Möglichkeit auch Nichtmitgliedern offen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Der Verein besteht aus Aktiv-, Patronats-, Gönner-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Die Aktiv- und Passivmitgliedschaft steht allen Personen, Firmen, Vereinen und Institutionen offen, die am Vereinszweck interessiert sind, speziell Angehörigen von behinderten Menschen und den erwachsenen behinderten Menschen. Für die Aufnahme und den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und seinen Institutionen.

Die Vereinsmitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins über ihre Beitragspflicht hinaus.

Patronatsmitglieder sind Behördemitglieder oder Personen, die den Verein vor allem ideell oder propagandistisch unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Vereinsversammlung Personen ernennen, die sich um den Verein oder um die Interessen der geistig oder körperlich behinderten Menschen verdient gemacht haben.

Art. 6

Die Aktiv-, Patronats- und Ehrenmitglieder besitzen gleiches Stimm- und Wahlrecht. Gönner und Passivmitglieder haben beratende Stimme.

3. FINANZEN

Art. 7

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, deren Höhe jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt wird;
- b) Gönnerbeiträge der Patronatsmitglieder, Behörden, Firmen usw.
- c) Entgegennahme von Schenkungen und Legaten;
- d) Reinerlös von Veranstaltungen;
- c) allfällig erzielte Überschüsse bei der Führung von gewerblichen Arbeitsstätten usw.

Art. 8

Das Rechnungs- und Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

4. ORGANE

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle.

a) die Mitgliederversammlung

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn wichtige Geschäfte es erfordern oder wenn dies die Kontrollstelle oder ein Drittel der Aktivmitglieder verlangen.

Art. 11

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens 10 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände, die erst später vorgebracht werden, ist nicht zulässig. Der Vorstand hat diese Geschäfte zur Prüfung entgegenzunehmen.

Art. 12

Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 13

Bei Beschlüssen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14

Beschlüsse über Änderung der Statuten, die Vereinigung mit einem andern Verein ähnlicher Zweckbestimmung oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

b) der Vorstand

Art. 15

Dem Vorstand steht die gesamte Geschäftsführung und die Überwachung der Interessen des Vereins zu. Er vertritt diesen nach aussen.

Art. 16

Der Vorstand ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für den Kauf, Verkauf sowie die Belastung von Liegenschaften unterbreitet er der Mitgliederversammlung die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung. Er verfügt in besonderen Fällen die Ermässigung oder den Erlass des Vereinsbeitrages. Er befindet über Annahme, Änderung der Bedingungen oder Rückweisung von Schenkungen, Subventionen und Legaten. Er ist berechtigt, Kommissionen einzusetzen.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Er konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 18

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Kontrollstelle sind spätestens 3 Monate vor dem Ende einer Amtsdauer schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung eines Vorstandsmitglieds - unter Angabe der Traktanden - so oft als es die Geschäfte erfordern.

Art. 20

Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

c) die Kontrollstelle

Art. 21

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es obliegt ihnen die Prüfung der Kassa- und Vermögensrechnung sowie der Betriebsrechnung eigener Betriebe einschliesslich des Inventars anhand der Belege und Bücher. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 22

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen wird der allfällige Aktiven- bzw. Liquidationsüberschuss zwingend einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und/oder dem Gemeinwesen zugewendet.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Der Verein kann sich ins Handelsregister eintragen lassen, wenn hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 24

Diese Vereinsstatuten treten mit ihrer heutigen Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 25. November 1977 und alle späteren Anpassungen.

Rorschach, 13. März 2015

Monika Eschenmoser Kunz
Kassierin

Renata Rovedo
Kursadministration